



Teilrevision des Gesetzes über die Gewässer (GewG)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Änderung des kantonalen Gesetzes
über die Gewässer (GewG).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	2
2.	Ausgangslage	Seite	4
3.	Zeitpunkt der Gesetzesrevision	Seite	5
4.	Ausscheidung des Gewässerraums im Kanton Zug	Seite	7
	a) Fliessgewässer im Allgemeinen	Seite	7
	b) Fliessgewässer innerhalb der Bauzone im Besonderen	Seite	9
	c) Fliessgewässer im Einzugsgebiet des Zugersees im Besonderen	Seite	9
	d) Eingedolte Fliessgewässer im Besonderen	Seite	11
	e) Stehende Gewässer	Seite	11
5.	Weitere Anpassungen des GewG	Seite	12
6.	Gesetzesvorlage – Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen	Seite	13
	a) Geltungsbereich (§ 2)	Seite	13
	b) Verordnungsrecht (§ 5)	Seite	13
	c) Kantonale Wasserstrategie (§ 5a)	Seite	13
	d) Programmvereinbarungen (§ 5 ^{bis})	Seite	14
	e) Öffentliche Gewässer – Umfang (§ 7)	Seite	14
	f) Öffentliche Gewässer – Grundeigentum (§ 8)	Seite	14
	g) Gewässerfeststellung (§ 10a)	Seite	14
	h) Gewässerraum (§ 13)	Seite	15
	i) Gewässerlinienpläne (§ 14) – Aufhebung	Seite	15
	j) Gewässerprofil (§ 14a)	Seite	15
	k) Wasserbauliche Massnahmen – Begriff (§ 16)	Seite	16
	l) Wasserbauliche Massnahmen – Zuständigkeiten (§ 17)	Seite	16
	m) Revitalisierung – Zweck und Inhalt (§ 19)	Seite	17
	n) Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an öffentlichen und privaten Gewässern (§ 22)	Seite	17
	o) Kantonaler Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen (§ 23)	Seite	18
	p) Nutzung von Ufergrundstücken (§ 24) – Aufhebung	Seite	18
	q) Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen (§ 32) / Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen (§ 34) / Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung (§ 34a)	Seite	19
	r) Erleichterung für kleinere Wasserkraftanlagen (§ 40)	Seite	19
	s) Wasserversorgungsplanung (§ 51a)	Seite	19

t)	Entwässerungspläne (§ 52)	Seite	20
u)	Dünge- und Nutzungsbeschränkungen (§ 64)	Seite	20
v)	Beschränkung der Tierbestände (§ 66)	Seite	21
w)	Bauten und Anlagen in Grundwasservorkommen (§ 69) – Aufhebung	Seite	21
x)	Kostentragung bei öffentlichen Gewässern (§ 74)	Seite	21
y)	Ordentlicher Unterhalt (§ 75) / Anlagen an oder im Gewässer (§ 76) / Projektbedingte Gewässerverlegungen und Revitalisierungen (§ 77)	Seite	22
z)	Unterstützung des Bundes – Projekte von unter bzw. über 5 Millionen Franken (§§ 78 und 79)	Seite	22
aa)	Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften (§ 81)	Seite	22
bb)	Zugangs- und Duldungspflicht (§ 94)	Seite	22
cc)	Anpassungen an neues Recht (§ 95)	Seite	22
dd)	Fremdänderung § 88 Abs. 2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug [EG ZGB; BGS 211.1])	Seite	23
ee)	Aufhebung Anhang zum Gesetz über die Gewässer, Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer (BGS 731.1-A1)	Seite	23
ff)	Fortschreibung kantonaler Richtplan	Seite	23
7.	Vernehmlassungsverfahren	Seite	24
8.	Finanzielle Auswirkungen	Seite	24
9.	Zeitplan	Seite	24
10.	Antrag	Seite	24

1. IN KÜRZE

Das Zuger Gesetz über die Gewässer (GewG) soll teilrevidiert werden.

Das GewG hat sich in den mehr als 25 Jahren seit seinem Erlass samt der ersten Teilrevision vom 30. Oktober 2008 bewährt. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist der Kanton Zug verpflichtet, den Gewässerraum festzulegen. Um statt der strengen Übergangsbestimmung nach eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine besser passende kantonale Regelung sowie um Rechtssicherheit für die Zeit nach Abschluss der laufenden Ortsplanungsrevisionen bzw. der durch die Einwohnergemeinden festzulegenden Gewässerräume zu schaffen, legt der Regierungsrat die Teilrevision des GewG vor. Da einzelne Bestimmungen des GewG mittlerweile nicht mehr aktuell sind, bedarf der Erlass zusätzlicher punktueller Anpassungen. Der Kanton Zug ist bestrebt, seine kantonale Gewässergesetzgebung weiterhin schlank zu halten. Es wird deshalb nicht nur neues Recht geschaffen. Überholte Bestimmungen werden aufgehoben.

Anpassungen an Bundesrecht

Mit der Teilrevision der GSchV hat sich der Bundesrat am 4. Mai 2011 unter anderem mit dem Gewässerraum befasst. Er hat dabei den Gewässerraum bundesweit für Fliess- und stehende Gewässer in Abhängigkeit der Sohlenbreite und der Lage der Gewässer einheitlich festgelegt. Gleichzeitig hat er den Kantonen bis zum 31. Dezember 2018 Zeit eingeräumt, diese bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht umzusetzen. Solange die Umsetzung im kantonalen Recht nicht erfolgt ist, gilt eine strenge bundesrechtliche Übergangsregelung.

Umsetzung im kantonalen Recht

Kurz nach Inkrafttreten der revidierten GSchV machte sich die Baudirektion mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Zuger Bauernverbands sowie der Amtsstellen Raumplanung, Umweltschutz, Wasserbau, Landwirtschaft, Wald und Wild, insbesondere Fischerei, und Rechtsdienst, an die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht. Dabei rückte eine einfache und pragmatische Regelung des Gewässerraums im Kanton Zug ins Zentrum. Für kleine Gewässer hätte der Gewässerraum pauschaliert werden sollen. Nur für die grösseren Gewässer hätte der Gewässerraum anhand einer einzelfallweisen und weitergehenden Betrachtung in der Nutzungsplanung ausgeschieden werden müssen. Die Pauschalisierung wurde jedoch vom Bundesamt für Umwelt BAFU in seiner Stellungnahme als nicht korrekte Umsetzung beurteilt (es wäre nicht überall der minimale Gewässerraum festgelegt worden – dafür aber mit Kompensation). Aus diesem Grund wurde die Revision gestoppt.

In der Folge hat der Kantonsrat mit Schlussabstimmung vom 29. Oktober 2020 den kantonalen Richtplan mit dem Kapitel L 8.4 «Gewässerraum» ergänzt. Darin wurden folgende Grundsätze festgesetzt:

«L 8.4.1

Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

L 8.4.2

Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

L 8.4.3

Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

L 8.4.4

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.

L 8.4.5

Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.»

Die neue Vorlage übernimmt nun für alle Gewässer die Vorgaben des Bundes und den Ansatz gemäss kantonalem Richtplan sowie der meisten Kantone, wonach die Festlegung des Raumbedarfs für die Gewässer über die kommunalen Nutzungsplanungen zu erfolgen hat. Um für die Zeit nach Abschluss der laufenden Ortsplanungsrevisionen bzw. der durch die Einwohnerge-

meinden festzulegenden Gewässerräume Rechtssicherheit zu schaffen und die gesetzlichen Regelungen auf Stufe Bund und Kanton aufeinander abzustimmen (u. a. auch in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände), besteht ein ausgewiesener Bedarf an der vorliegenden Teilrevision des GewG. Diese bietet zugleich die Möglichkeit, die restlichen Bestimmungen des Gesetzes, welche mittlerweile nicht mehr aktuell sind, anzupassen oder sogar aufzuheben.

Fazit

Trotz neuer Bestimmungen bleibt das GewG nach wie vor ein schlankes Gesetz, welches auf einfache Regelungen und rasche Verfahren ausgerichtet ist. Zudem soll die Gemeindeautonomie weiterhin gewahrt bleiben. Nicht mehr benötigte Gesetzesbestimmungen werden aufgehoben.

2. AUSGANGSLAGE

Am 25. November 1999 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Gewässer (GewG; BGS 731.1) beschlossen. Das Gesetz hat sich in der Zwischenzeit bewährt und ist mit wenigen Änderungen seit über 25 Jahren in Kraft.

Im bisherigen GewG wird unter anderem der Gewässerraum als das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern umschrieben, der namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstands und der Düngeverbotsstreifen ist. Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich nach bisherigem Recht bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung; bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung; ausserhalb der Bauzonen gilt zusätzlich die Gewässerböschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante. Bei eingedolten Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum auf den Kanal beschränkt; ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals (§ 13 GewG). Ab diesem Gewässerraum gemessen beträgt der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen bei oberirdischen und eingedolten Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m. Bei eingedolten Fliessgewässern bleibt ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder sogar die Aufhebung eines Mindestabstands vorbehalten. Ausserhalb der Bauzonen beträgt der Gewässerabstand ab dem bisherigen Gewässerraum mindestens 9 m und bei Seen mindestens 12 m (§ 23 GewG). Soweit die bisherigen Vorschriften.

Mit der Teilrevision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) hat sich der Bundesrat am 4. Mai 2011 neben den Themen Revitalisierung, Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt sowie Drainagewasser aus Untertagebauten unter anderem mit dem Gewässerraum befasst. Er hat dabei den Gewässerraum bundesweit für Fliess- und stehende Gewässer in Abhängigkeit der Sohlenbreite und der Lage der Gewässer einheitlich festgelegt. Innerhalb des Gewässerraums gilt ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten und Anlagen. Diese Landfläche darf nur noch extensiv genutzt werden, d. h. keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel. Die Kantone waren gehalten, den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gilt für die Kantone eine bundesrechtliche Übergangsregelung wie folgt:

«² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.»

Diese Übergangsregelung schränkt die Überbaubarkeit von Grundstücken innerhalb der Bauzonen an Gewässern gegenüber dem geltenden kantonalen Recht massiv ein. Mit dieser Übergangsregelung wollte der Bund die Kantone offenbar dazu drängen, den grundsätzlich bundesrechtlich geforderten Gewässerraum baldmöglichst im Detail festzulegen. Diesem Ansinnen leisten die Einwohnergemeinden des Kantons Zug mit den laufenden Ortplanungsrevisionen Folge, weshalb auch das kantonale Recht an die Bundesvorschriften angeglichen werden soll.

3. ZEITPUNKT DER GESETZESREVISION

Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verankert und wurde im Juni des gleichen Jahres auf Verordnungsstufe (GSchV) konkretisiert. Der Gewässerraum stellt ein Kernelement der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) vom August 2008 dar, welche als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» (07.060) des Schweizerischen Fischerei-Verbandes erarbeitet wurde.

Das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum hat verschiedene politische Reaktionen ausgelöst. Nichtsdestotrotz haben sich sämtliche Kantone an die Umsetzung der Gewässerraumproblematik gemacht.

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat unter anderem das Bundesamt für Umwelt BAFU beauftragt, zusammen mit den Kantonen regionale Workshops durchzuführen. Ziel dieser Workshops war es, Lösungen für einen einheitlichen Vollzug bei der Umsetzung des Gewässerraums zu fördern. Der Synthesebericht des BAFU zuhanden der BPUK liegt seit Spätsommer 2012 vor.

Im eidgenössischen Parlament sind seit Inkrafttreten der GSchV diverse Vorstösse eingereicht worden. Unter anderem verlangte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) im Jahr 2012 mit der Motion «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer»¹, dass der Bundesrat beauftragt werden solle, im Rahmen der Umsetzung des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzes (Revitalisierung der Gewässer) die Gewässerschutzverordnung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ändern und dabei den Interessen der Landwirtschaft und dem Interesse nach einer Verdichtung des Baugebiets stärker Rechnung zu tragen; den Kantonen die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, die Interessen betreffend Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigen zu können; den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, innerhalb des Baugebiets den jeweiligen Gewässerraum unter Abwägung der ver-

¹ Motion der UREK-N (12.3334) «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer», eingereicht am 2. April 2012.

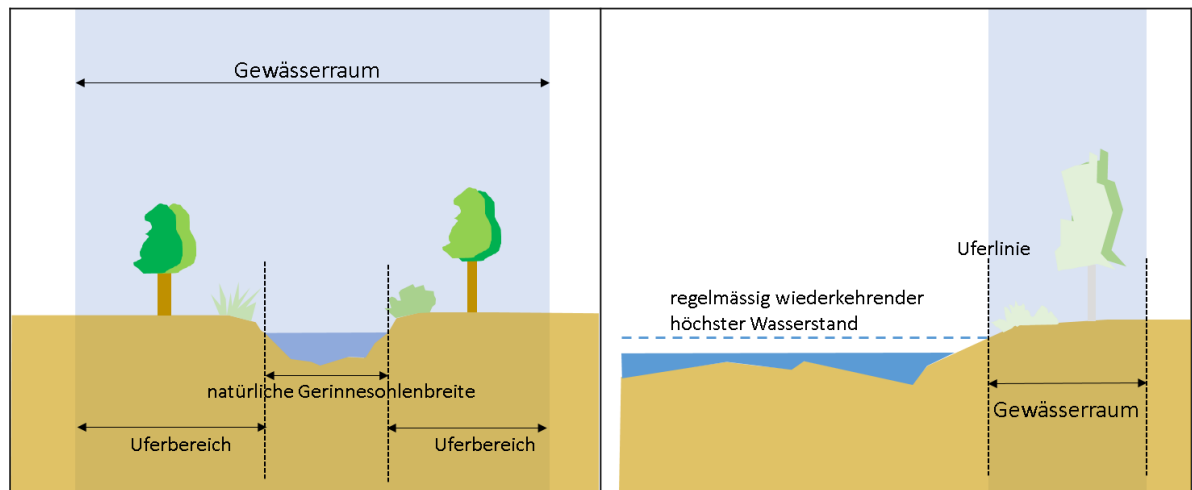
schiedenen Interessen flexibel festzulegen; die Definition der «extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraus» entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis anzupassen, d. h. Betriebseinschränkungen nur auf einem Krautsaum mit einer Mindestbreite von 6 m, davon 3 m ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel, vorzusehen; einen effektiven Ersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG zu gewährleisten. Der Gewässerraum gilt nicht als FFF und kann deshalb nicht den Status einer «potenziellen FFF» erhalten; die Eigentümerschaften und Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

Auch im Kanton Zug gab es einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss. Kantonsrat Thomas Rickenbacher beehrte mit seiner Motion eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG). Danach sollte der Regierungsrat aufgefordert werden, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) forderte. Diese Motion von Thomas Rickenbacher (Vorlage Nr. 2147.1 - 14075) wurde am 28. November 2013 für teilerheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Standesinitiative an die Bundesversammlung Bern einzureichen. In der Folge reichte der Kanton Zug am 3. Dezember 2013 die Standesinitiative «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung» (13.314) mit der Forderung um Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ein. Die Vereinigte Bundesversammlung hat jedoch der Standesinitiative am 28. Dezember 2015 keine Folge gegeben.

Die GSchV wurde seit Inkrafttreten der Bestimmungen zum Gewässerraum und Revitalisierung der Gewässer am 1. Juni 2011 dreimal angepasst. Die Handlungsspielräume für die Festlegung des Gewässerraus in den Kantonen wurden dadurch vergrössert, indem den lokalen Gegebenheiten differenzierter Rechnung getragen werden kann. So kann etwa ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Die jüngste der drei genannten Anpassungen der GSchV im Zusammenhang mit dem Gewässerraum ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich wurde auch in intensiver Zusammenarbeit mit der BPUK-Austauschplattform Gewässerraum, in der die jeweils relevanten Fachstellen der Kantone vertreten sind, und den betroffenen Bundesämtern (BAFU, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Landwirtschaft BLW) eine umfassende Arbeitshilfe «Gewässerraum» erarbeitet, welche von der BPUK am 15. März 2019 verabschiedet wurde. Ziel der Arbeitshilfe ist es, den Rahmen und die Spielräume bei der Festlegung und Nutzung des Gewässerraus schweizweit zu erläutern und mögliche Lösungen aufzuzeigen. Sie soll zu einer koordinierten Umsetzung der Gewässerraumvorschriften beitragen. Die Inhalte der Arbeitshilfe werden mit Beispielen zur Umsetzungspraxis aus den Kantonen veranschaulicht. Zudem werden aktuelle Bundesgerichtsentscheide mit Bezug zur Festlegung der Gewässerräume vorgestellt. Hinzu kommt, dass die Baudirektion in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden das Merkblatt «Gewässerraum» vom 16. Februar 2022 erarbeitet hat, welches in fünf Arbeitsschritten aufzeigt, wie eine einheitliche Umsetzung des Gewässerraus erfolgen kann und in welchen ausgewählten Bereichen den Gemeinden weiterhin ein Handlungsspielraum zukommt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die heutige Ausgangs- und Rechtslage im Hinblick auf die Festlegung der Gewässerräume als genügend klar, dass die Einwohnergemeinden mit der entsprechenden Umsetzung im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevisionen beginnen konnten und das kantonale Recht auf die Bundesvorschriften angepasst werden kann.

4. AUSSCHIEDUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM KANTON ZUG

Sofern gemäss GSchV nicht explizit darauf verzichtet werden kann, ist der Gewässerraum grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer festzulegen und so zu dimensionieren, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet werden.



Schematische Darstellung des Gewässerraums bei Fließgewässern (links) und bei stehenden Gewässern (rechts); Bildquelle: Arbeitshilfe «Gewässerraum».

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Gewässerraum) erforderlich ist. Nach Art. 36a Abs. 2 GSchG regelt der Bundesrat die Einzelheiten. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 Satz 1 GSchG). Den Kantonen steht es dabei frei, die Festlegung des Gewässerraums selbst vorzunehmen oder an die Gemeinden zu delegieren (Urteil des Bundesgerichts 1C_289/2017 vom 16. November 2018, E. 3.2 f. mit weiteren Hinweisen). Von der Möglichkeit der Delegation hat der Kanton Zug Gebrauch gemacht, indem er die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Richtplans an die Gemeinden delegiert hat. Demnach legen die Gemeinden den Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025, fest (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug).

Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevisionen mittels Erlass einer die Grundnutzung überlagernden Nutzungszone fest.

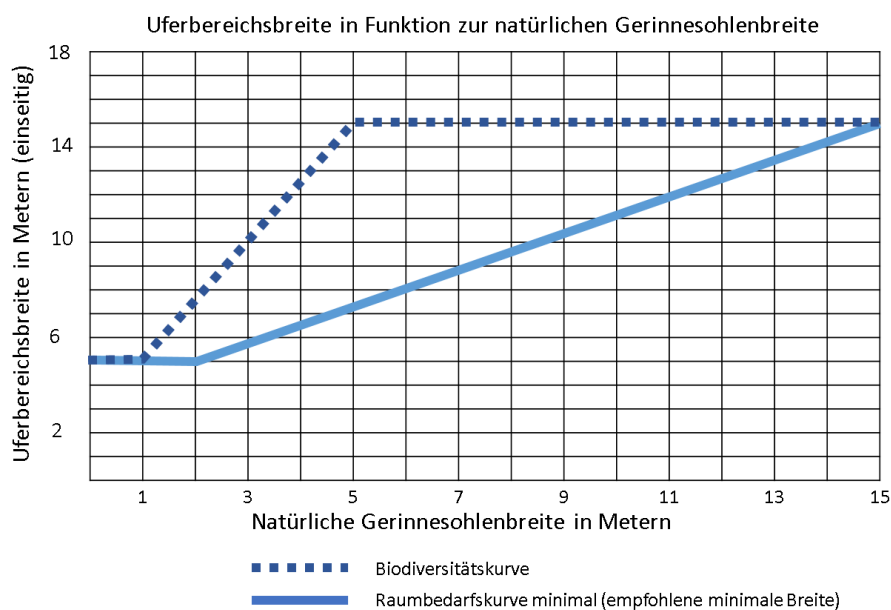
a) Fließgewässer im Allgemeinen

Die Breite des Gewässerraums für Fließgewässer ist gemäss Art. 41a GSchV festzulegen. Die darin definierten Mindestbreiten orientieren sich an der sogenannten Schlüsselkurve.

Die Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fließgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern» und im Faltblatt «Raum den Fließgewässern» publiziert und 2003 in das Leitbild Fließgewässer übernommen. Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Zur Bestimmung der natürlichen Gerinne-

sohlenbreite liegen seit 2012 die ökomorphologischen Untersuchungen der mittleren und grösseren zugerischen Gewässer vor. Diese Erhebungen wurden vom Kanton im Hinblick auf die strategische Revitalisierungsplanung durchgeführt. Sie wurden jedoch nicht über sämtliche Fließgewässer erstellt, insbesondere fehlen Daten bei kleinen Gewässern innerhalb der Bauzonen. Wo diese fehlen oder noch nicht bestimmt sind, erheben die Gemeinden die entsprechenden Grundlagen zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

Die Schlüsselkurve unterscheidet zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welcher es zur Förderung der Biodiversität bedarf. Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.



Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fließgewässern; Bildquelle: Leitbild Fließgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003), übernommen von Arbeitshilfe «Gewässerraum».

Die ermittelte Mindestausdehnung des Gewässerraums muss nach Massgabe von Art. 41a Abs. 3 GSchV angemessen erhöht werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwasser, für eine Gewässerrevitalisierung, eine Gewässernutzung oder aus Natur- und Landschaftsschutzgründen erforderlich ist.

Umgekehrt kann in den in Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV genannten Fällen der Gewässerraum verkleinert oder ganz auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, so etwa in dicht bebautem Gebiet, bei eingedolten, künstlich angelegten oder sehr kleinen Gewässern.

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25 000 (swissTLM3D) verzeichnet sind (L 8.4.4 Richtplan des Kantons Zug). Für die sogenannten sehr kleinen offenen Gewässer, welche nicht in der Landeskarte 1:25 000 verzeichnet sind, steht den Gemeinden ein gewisser Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu. Insbesondere wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Gewährleistung des Hochwasserschutzes), kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. In diesem Fall kommt ein einheitlicher kantonaler Gewässerabstand für Bauten und Anlagen gemäss § 23 GewG zur Anwendung. Denn auch bei diesen sehr kleinen Gewässern müssen der Unterhalt gewährleistet und wasserbauliche Massnahmen realisiert und Gewässer instand

gehalten werden können. Dies erfordert einen minimalen Abstand zum Gewässer, damit der Zugang gewährleistet bleibt.

b) Fliessgewässer innerhalb der Bauzone im Besonderen

Die Breite des Gewässerraums kann unter anderem in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV). Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen. Ein Spielraum der Kantone besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Es wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» eingeführt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen. Der Begriff «dicht überbaut» hängt eng mit dem Gewässerschutz zusammen und ist auf die Situation der Überbauung und den Spielraum für das Gewässer auszulegen. Insofern sind dicht überbaute Gebiete nicht nur in den grossen Agglomerationen anzutreffen, sondern können durchaus auch in Dörfern, zum Beispiel in der Kernzone oder im Hauptsiedlungsgebiet, vorkommen. Seit Inkrafttreten der GSchV hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs «dicht überbaut» auseinandergesetzt. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine Anwendungspraxis entwickelt, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Massgebend für die Beurteilung dicht überbauter Gebiete sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Hilfestellung bietet ebenfalls die Arbeitshilfe «Gewässerraum».

Sind die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt und verzichtet die Gemeinde auf die Ausscheidung eines Gewässerraums, kommt für offene Fliessgewässer ein kantonrechtlicher Gewässerabstand von 3 m zur Anwendung (§ 23 GewG).

c) Fliessgewässer im Einzugsgebiet des Zugersees im Besonderen

Für die Fliessgewässer im Einzugsgebiet des Zugersees ist der Gewässerraum nach den allgemeinen Regeln des Bundesrechts (vgl. Bst. a und b vorstehend) festzulegen.

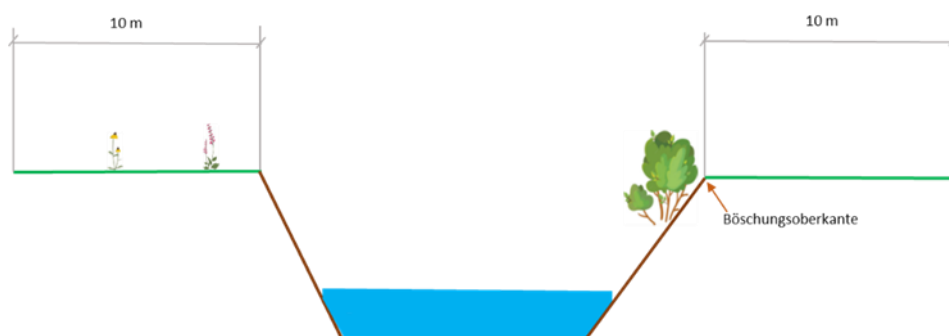
Speziell an den Fliessgewässern im Einzugsgebiet des Zugersees ist die Festlegung eines Düngeverbotsstreifens von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante, welcher auch dann gilt, wenn der Gewässerraum weniger breit sein sollte. Ist der Gewässerraum breiter als 10 m ab Böschungsoberkante, so gilt das bundesrechtliche Düngeverbot (§ 64 GewG).

Im Einzugsgebiet des Zugersees wurden bereits im Jahre 1991 im Zusammenhang mit zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion der Phosphorbelastung aus der Landwirtschaft die 10 m Düngeverbotsstreifen entlang der Gewässer ins kantonale Gesetz über die Gewässer aufgenommen. Eine Änderung der Formulierung erfolgte 1999 wegen der Anpassung an den kantonalen Gewässerraum. Die Regelung aus dem Jahr 1999 mit 7 m ab kantonalem Gewässerraum entspricht bei Fliessgewässern dabei den früheren 10 m ab Böschungsoberkante. Diese Düngeverbote haben sich bewährt, doch hat sich gezeigt, dass die Bemessung ab dem kantonalen Gewässerraum wenig praktisch ist. Neu soll deshalb wieder zur ursprünglichen Formulierung zurückgekehrt und der Düngeverbotsstreifen daher mit 10 m ab Böschungsoberkante definiert werden. Der Regierungsrat hat im Herbst 2010 beschlossen, dass keine zusätzlichen Massnahmen in der Landwirtschaft im Rahmen eines Phosphorprojekts vorzusehen sind, dass aber die bestehenden gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und – wo Mängel bestehen – vermehrte An-

strebungen zu unternehmen sind (z. B. Mängel bei mit Hofdünger verschmutzten Plätzen, Dichtigkeit von Hofdüngeranlagen). Diese Massnahmen werden im Rahmen von Bauvorhaben oder anderweitigen Kontrollen laufend umgesetzt. Stichprobenartig wird der Düngeverbotsstreifen kontrolliert. Der Regierungsrat hat diese Haltung im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Wasserqualität der Oberen Lorze zwischen Neuägeri und ehemaliger Spinnerei Baar (Vorlage Nr. 2064.1 - 13821) am 8. November 2011 bestätigt.

Mit dem genannten Beschluss des Regierungsrats zur Sistierung des damals geplanten Sanierungsprojekts im Herbst 2010 wurde verlangt, dass in fünf Jahren eine Neubeurteilung vorzunehmen ist. Diese wurde im Jahr 2016 folglich durchgeführt. Der Fachbericht zeigte auf, dass sich die Prognosen aus dem Jahr 2010 in Bezug auf eine Selbstregeneration des Zugersees innerhalb von 30 Jahren nicht bewahrheiten und die bisherigen Massnahmen weiterzuführen und zu optimieren seien. Ein im Jahr 2019 in Auftrag gegebener Bericht der Eawag zu möglichen technischen Massnahmen für eine beschleunigte Gesundung des Zugersees veranschaulicht, dass der Phosphorgehalt im See seit 2014 stagniert und keine natürliche Abnahme des Phosphorgehalts mehr stattfindet. Damit können die bundesrechtlichen Anforderungen zur Wasserqualität aus der Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt werden. Aus diesem Grund sieht der Richtplan des Kantons Zug (Beschluss L 8.3.4, Stand 4. Juli 2024) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffbelastung im Zugersee vor. Ziel ist es, den Zugersee in einen weniger nährstoffreichen Zustand zu bringen. Dazu setzt der Kanton Zug zusammen mit den Anrainerkantonen Schwyz und Luzern see-externe wie auch seeinterne Massnahmen um. In einem ersten Schritt wurde der Zuströmbereich Zo Zugersee bezeichnet. Dieser Vollzug gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) des Bundes läuft in den Kantonen Zug und Luzern seit 1. Januar 2023 und im Kanton Schwyz seit 1. Januar 2024. Die Landwirtschaftsbetriebe, welche den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, sind somit an strengere Regelungen betreffend der Nährstoffbilanz gebunden. In einem zweiten Schritt hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage für die Freigabe zweier Objektkredite für das Projekt «Zirkulationsunterstützung im Winter zur Sanierung des Zugersees» überwiesen.² Diese seeinterne Massnahme zur Sanierung des Zugersees schnitt im Rahmen einer Variantenstudie mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis ab. Nach der kürzlichen Absage des Kantonsrats Schwyz zur Mitfinanzierung der Bau- und Betriebskosten sind aktuell verschiedene Abklärungen im Gange, um beurteilen zu können, wie es mit diesem Projekt weitergehen soll. Die im Jahr 2010 geforderten Massnahmen bzw. Anstrengungen im Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft (z. B. Mängel bei mit Hofdünger verschmutzten Plätzen, Dichtigkeit von Hofdüngeranlagen) wurden mit der Implementierung der Gewässerschutzkontrollen in der Landwirtschaft (seit 2020) und der auf allen kantonalen Betrieben durchgeführten Dichtigkeitsprüfungen von Güllegruben sowie der systematisch geforderten Überprüfung der Hofdüngerlagerkapazitäten im Rahmen der Beurteilung von Bauvorhaben umgesetzt. Die Sanierung des Zugersees ist ein Legislaturziel (L149) des Regierungsrats 2023–2026.

² <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2882>



Schematische Darstellung des Düngeverbotsstreifens bei Fließgewässern im Einzugsgebiet des Zugersees; Bemessung 10 m ab Böschungsoberkante.

d) Eingedolte Fließgewässer im Besonderen

Das Bundesrecht lässt es für eingedolte Fließgewässer zu, auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV). Bei eingedolten Fließgewässern spielen die Gewässerfunktionen und insbesondere der Hochwasserschutz keine Rolle. Zudem gelten die extensive Bewirtschaftung und das Verbot des Ausbringens von Dünger und Pflanzenschutzmitteln nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV). Im Kern geht es somit um die Raumfreihaltung für eine spätere Ausdolung oder den Ersatz der bestehenden Leitungsrohre. Dies wird im GewG über eine kantonale Abstandsvorschrift sichergestellt. Grundsätzlich kann somit bereits heute gesagt werden, dass keine überwiegenden Interessen vorliegen, welche die Festlegung eines Gewässerraums für eingedolte Fließgewässer zwingend verlangen würden. Dennoch muss der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums immer im Einzelfall, d. h. durch die Gemeinden im Rahmen der Ausscheidung von Gewässerräumen, erfolgen. Ein pauschaler Verzicht auf Gesetzesstufe steht mit dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung «soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen» (Art. 41a Abs. 5 GSchV) im Widerspruch. Verzichtet die Gemeinde auf die Festlegung des Gewässerraums bei einem eingedolten Fließgewässer, gilt daher der im GewG festgelegte kantonale Gewässerabstand, damit eingedolte Gewässer jemals wieder geöffnet bzw. unterhalten werden können. Der kantonale Gewässerabstand wird neu vereinheitlicht und beträgt sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets 3 m. Ausnahmen vom kantonalen Gewässerabstand sind im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zulässig, sofern die Zugänglichkeit zum Gewässer gewährleistet bleibt (§ 23 GewG).

e) Stehende Gewässer

Auch für stehende Gewässer ist der Gewässerraum nach Massgabe des Bundesrechts festzulegen, ausgehend von der Mindestvorgabe des Bundes von 15 m ab der Uferlinie (Art. 41b Abs. 1 GSchV; § 13 Abs. 1 GewG). Als Uferlinie gilt bei stehenden Gewässern die Begrenzungslinie, für deren Bestimmung zumeist der regelmässig wiederkehrende höchste Wasserstand herangezogen wird. Dabei wird den Kantonen ein gewisser Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten belassen (z. B. Jährlichkeiten des Wasserstandes, Oberkante der Böschung bei kleineren stehenden Gewässern). Im Kanton Zug gilt diejenige Linie der Gewässerböschung, welche durchschnittlich an einem Tag pro Jahr benetzt wird, als Uferlinie (Zugersee: Kote 414,22 m ü. M., Ägerisee: Kote 724,40 m ü. M.). Die Breite des Gewässerraums muss einerseits erhöht werden zum Schutz vor Hochwasser, um den Raum für Revitalisierungen zu sichern, wenn überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorliegen (Überflutungsbereiche, Schilfschutz, Flachuferbereiche, Nährstoffeintrag, angrenzen-

de Biotope) oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung (Art. 41b Abs. 2 Bst. a bis d GSchV). Andererseits kann er reduziert werden, wenn sich das Gewässer im dicht überbauten Gebiet befindet (Anpassung an bauliche Gegebenheiten, Möglichkeit der Schliessung von Baulücken) und der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt (Art. 41b Abs. 3 GSchV). Für stehende Gewässer erfolgen dabei die Erhöhung und die Verkleinerung des Gewässerraums ebenfalls mittels überlagernder Nutzungszone. Zuständig dafür sind wiederum die Gemeinden.

Das Bundesrecht lässt zu, für stehende Gewässer, die künstlich angelegt sind, sich im Wald befinden oder eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha aufweisen auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41b Abs. 4 GSchV). Der Kanton hat im Rahmen dieser Gesetzesarbeit alle stehenden Gewässer überprüft. Es gibt zurzeit nur drei natürliche (stehende) Gewässer ausserhalb des Waldes mit einer Wasserfläche von 0,5 ha und mehr. Es sind dies die öffentlichen Gewässer Zuger-, Ägeri- und Wilersee. Daneben gibt es nur noch drei eigentliche Gewässer, welche grösser als 0,5 ha sind: der Waldsee Steinhausen, der Binzmühleweiher in Rotkreuz und neu der Bibersee in Cham. Jeder davon ist allerdings künstlich angelegt. Ersterer liegt zudem vollständig innerhalb des Walds. Für den Binzmühleweiher, welcher ebenfalls grösstenteils von Wald umgeben ist, wurde eine kantonale Naturschutzzone erlassen und der Bibersee, ehemals ein kleiner natürlicher Verlandungssee, wurde im Rahmen einer Renaturierung wiederhergestellt. Er liegt ebenfalls innerhalb eines kantonalen Naturschutzgebiets.

Auf der Landeskarte 1:25 000 sind noch weitere grössere stehende Wasserflächen aufgeführt. Dabei handelt es sich jedoch um temporäre Weiher in Kiesabbau- und Rekultivierungsgebieten. Diese gelten nicht als Gewässer im Rechtssinne.

Bei den übrigen stehenden Gewässern (Weiher, Tümpel) handelt es sich in der Regel um künstliche Kleingewässer (Stauweiher, Fischteiche, ehemalige Mühlenteiche), bei welchen in der Regel weder ein Hochwasserschutzproblem noch ein Revitalisierungspotenzial vorliegt. Es ist somit davon auszugehen, dass für die stehenden Gewässer – mit Ausnahme des Zuger-, Ägeri- und Wilersees – in den meisten Fällen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegeben sind, welche die Ausscheidung eines Gewässerraums verlangen würden. Dennoch muss der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums immer im Einzelfall, d. h. durch die Gemeinden, erfolgen. Ein pauschaler Verzicht auf Gesetzesstufe steht mit dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung «soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen» (Art. 41a Abs. 5 GSchV) im Widerspruch. Bei einem einzelfallweisen Verzicht durch die Gemeinde gelten die kantonalrechtlichen Abstandsbestimmungen (§ 23 GewG), analog den zuvor genannten sehr kleinen (offenen) sowie eingedolten Fliessgewässern.

5. WEITERE ANPASSUNGEN DES GEWG

Die vorliegende Teilrevision des GewG bietet die Möglichkeit, weitere notwendige Anpassungen vorzunehmen, namentlich bei den Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an Gewässern, beim Unterhalt, bei den vom Bund unterstützten Projekten und bei den Abgaben für Abwasseranlagen. Des Weiteren kann mit der Änderung bisherigen Rechts eine Regelung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Nicht mehr benötigte Gesetzesbestimmungen werden aufgehoben. Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage separat erläutert.

6. GESETZESVORLAGE – ERLÄUTERUNGEN DER GEÄNDERTEN GESETZESBESTIMMUNGEN

a) Geltungsbereich (§ 2)

Frei fliessende Kraftwerkskanäle ohne Druckleitungen gelten als Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. Die gesetzlichen Bestimmungen kommen deshalb auch bei diesen grundsätzlich zur Anwendung. Sie sind den oberirdischen Fliessgewässern gleichgestellt. Im Übrigen werden sie alle mit Wasser aus öffentlichen Gewässern gespiesen. Die Gewässer selbst verfügen nur noch über einen Restwasserabfluss. Der Hauptabfluss findet über die Kraftwerkskanäle statt, weshalb ihnen eine grosse hydraulische und ökologische Bedeutung zukommt.

b) Verordnungsrecht (§ 5)

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ist auf Bundesebene geregelt (Art. 41c GSchV). Nur für Gewässer *ohne* Gewässerraum hat der Regierungsrat somit noch Vorschriften zu erlassen über die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerabstands von Bauten und Anlagen (§ 5 Abs. 2 Bst. a GewG) sowie über die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen (§ 5 Abs. 2 Bst. b GewG).

c) Kantonale Wasserstrategie (§ 5a)

Die Bestimmung zur Wasserstrategie resultiert aus der Beantwortung einer Motion betreffend die Erarbeitung einer kantonalen Wasserstrategie (Vorlage Nr. 3617.1 - 17430). Die eingereichte Motion fordert den Regierungsrat auf, eine kantonale Wasserstrategie zu erarbeiten, in der aufgezeigt werden soll, wie sich die aktuelle Versorgungssicherheit in den Bereichen Trinkwasser, Landwirtschaft, Löschwasser, private Nutzung, Freizeit sowie weiteren Bereichen gestaltet. Zudem soll die Strategie aufzeigen, wie sich die Situation in den kommenden Jahrzehnten entwickelt. Ebenso soll die Strategie ausführen, welche Massnahmen (Gesetzesanpassungen, Infrastruktur-Projekte, Sensibilisierung, kantonsübergreifende Zusammenarbeit etc.) zukünftig ergriffen werden müssen, um die Versorgung für die kommenden Generationen sicherzustellen. Damit soll in erster Linie einer künftigen Verknappung von genügend Trink- und Brauchwasserreserven vorgebeugt werden. Für eine übergeordnete Strategie im Sinne einer integralen Wasserwirtschaft sind gemäss Vorbild von Wasserstrategien anderer Kantone Schwerpunkte bzw. die Erarbeitung folgender Teilstrategien notwendig: Wasserversorgung, Wassernutzung, Siedlungsentwässerung, Bewässerung und Klimastrategie. Gestützt auf die Ausgangslage im Kanton Zug und einer ersten groben Analyse zum Stand von vorhandenen sektoriellen Planungen ist bekannt, dass diese heute teilweise bereits bestehen (z. B. Planung Trink- und Brauchwasser) oder in Erarbeitung sind (z. B. Naturgefahrenstrategie, generelle Entwässerungsplanungen der Gemeinden und des GVRZ, die Wasserkraftnutzung). Einige andere fehlen noch gänzlich wie z. B. landwirtschaftliche Bewässerung. Um die verschiedenen Schutz- und Nutzungsansprüche ans Wasser aufeinander abzustimmen, gilt es, alle Themen im Rahmen einer kantonalen Wasserstrategie zu bearbeiten. Durch eine vorausschauende Planung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen werden allfällige Wassernutzungskonflikte verhindert und gelöst. Gestützt auf die generelle Zuständigkeit (§ 3 Abs. 1 GewG) vollzieht die Baudirektion das eidgenössische und kantonale Gewässerrecht. Somit ist die Baudirektion auch für die Erarbeitung der kantonalen Wasserstrategie zuständig.

d) Programmvereinbarungen (§ 5^{bis})

Der Bund schreibt nicht vor, welche kantonale Behörde die Programmvereinbarungen unterschreibt. Der Abschluss von Programmvereinbarungen des Kantons mit dem Bund ist grundsätzlich bei der zuständigen Stelle angesiedelt. Vor Abschluss werden allfällig betroffene Ämter von der Baudirektion angehört.

e) Öffentliche Gewässer – Umfang (§ 7)

Der heutige Abs. 4 wie auch das Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer an sich (bisheriger Anhang 1) können ersatzlos gestrichen werden, da die öffentlichen Oberflächengewässer durch den Kantonsrat im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Daher bedarf es nicht noch eines zusätzlichen Verzeichnisses.

f) Öffentliche Gewässer – Grundeigentum (§ 8)

Bisher hat der Kanton den Erwerb des Gewässerraums von öffentlichen Gewässern angestrebt, soweit er noch nicht Eigentümer war. Dieser kantonal rechtliche Begriff des Gewässerraums wird nun vom Bundesrecht verwendet und dessen Geltungsbereich wird räumlich ausgeweitet. Aus diesem Grund bedarf es für das effektive Gewässer und dessen unmittelbarem Umgelände einer neuen Begriffsdefinition. Das bisher kantonalrechtlich als Gewässerraum bezeichnete Umgelände soll neu «Gewässerprofil» heissen. Der Kanton strebt also inskünftig den Erwerb des Gewässerprofils von öffentlichen Gewässern an, soweit er noch nicht Eigentümer ist (vgl. zum Umfang des Gewässerprofils § 14a GewG).

Gemäss §§ 14a und 74 ff. GewG dient der Begriff «Gewässerprofil» auch zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und in der Folge der Kostentragung bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen.

g) Gewässerfeststellung (§ 10a)

Weder das eidgenössische noch das kantonale Gewässerrecht definieren den Begriff «Gewässer». In einigen Fällen kann es unklar oder sogar strittig sein, ob es sich bei einer Wassersammlung, etwa einem grösseren Teich, einem Rinnsal, bei wechselfeuchten Biotopen und ähnlichem bereits um ein Gewässer im Rechtssinne handelt. Dies bedingt bisweilen wissenschaftliche Abklärungen der Flora und Fauna des Gewässerbodens. Handelt es sich bei einem Rinnsal weder um eine Drainage noch um eine Entwässerungsanlage, sondern liegt ein Wasserbett mit Sohle und Böschung vor und ist eine tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 Bst. a GSchG) gegeben, muss gleich einem Waldfeststellungsverfahren der Grundeigentümerschaft die Möglichkeit geboten werden, in einem Gewässerfeststellungsverfahren ihre Rechte wahrnehmen zu können. Dieses Vorgehen ist umso mehr geboten, wenn man sich die Nutzungseinschränkungen vor Augen hält, welche sich bei einem Gewässer im Rechtssinne für die Grundeigentümerschaft ergeben.

Zuständig ist die Baudirektion (§ 3 Abs. 1 GewG), welche für den Vollzug des Gewässerschutzes zuständig ist. Sie hört dabei im Rahmen einer Vernehmlassung die kantonalen Fachstellen, insbesondere das Amt für Wald und Wild (Fischerei), das Amt für Raum und Verkehr, das Amt für Umwelt, das Tiefbauamt und das Landwirtschaftsamt an.

Für das Verfahren der Gewässerfeststellung gilt sinngemäss das Baubewilligungsverfahren (§ 2 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 [V GewG; BGS 731.11]).

h) Gewässerraum (§ 13)

Der Begriff des Gewässerraums nach eidgenössischem Recht löst den bisherigen kantonalen Begriff ab. Er umfasst das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern. Die Breite des Gewässerraums ist durch Bundesrecht geregelt (Art. 41a und 41b GSchV), weshalb es diesbezüglich keiner kantonalen Regelung bedarf. Es kann sowohl bezüglich der Festlegung, den Verzicht auf Festlegung und die Nutzung des Gewässerraums vollumfänglich auf die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Ausführungen in Ziff. 4 vorstehend verwiesen werden.

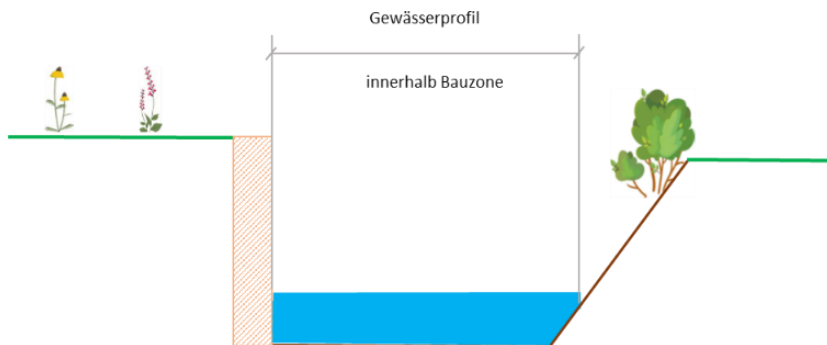
Lediglich das Instrumentarium, mit welchem der Gewässerraum durch die Gemeinden festzulegen ist, ist noch durch die Kantone zu regeln. Das GewG sieht hierzu neu vor, dass die Gemeinden dazu eine die Grundnutzung überlagernde Nutzungszone erlassen (§ 13 Abs. 2 GewG). Dies schliesst nicht grundsätzlich aus, dass in einem konkreten Einzelfall der Gewässerraum auch mittels einem Sondernutzungsplan (z. B. Bebauungsplan oder Baulinie) festgelegt werden kann, zumal auch in diesem Verfahren eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist.

i) Gewässerlinienpläne (§ 14) – Aufhebung

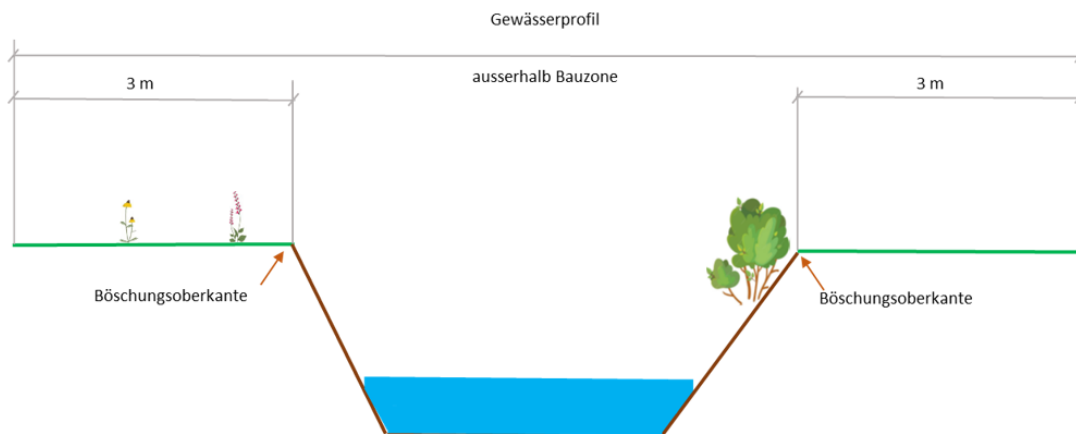
Nach bisherigem Recht diente die Gewässerlinie zur Festlegung des kantonalen Gewässerraums für Fliessgewässer. Mit dieser Definition der Gewässerlinie können die bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums jedoch nicht eingehalten werden. Auf das Instrument des Gewässerlinienplans ist deshalb zu verzichten, können doch damit auch zukünftige Missverständnisse mit den bereits erlassenen Gewässerlinien vermieden werden. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird zudem der Begriff «Gewässerprofil» (§ 14a GewG) eingeführt.

j) Gewässerprofil (§ 14a)

Da der Begriff des Gewässerraums mit der Revision der GSchV vom eidgenössischen Recht beansprucht wird, muss die bisher kantonale Definition des Gewässerraums neu gefasst werden. Es wird deshalb der Begriff des Gewässerprofils eingeführt. Das Gewässerprofil dient zur Regelung des vom Kanton angestrebten Landerwerbs (§ 8 GewG) sowie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen. Das Gewässerprofil umfasst bei stehenden Gewässern die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauer und Böschung, bei Fliessgewässern innerhalb der Bauzone die Gerinnesohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung sowie bei Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone die Gerinnesohle und -böschung plus einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante. Bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzone erstreckt sich das Gewässerprofil auf den Kanal im Aussenmass.



Schematische Darstellung Gewässerprofil innerhalb der Bauzone. Dieses wird für stehende Gewässer und Fliessgewässer in der Bauzone im Prinzip gleich bemessen. Bei stehenden Gewässern ist der Mittelwasserstand für die Bemessung massgebend.



Schematische Darstellung Gewässerprofil von Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone.

k) Wasserbauliche Massnahmen – Begriff (§ 16)

Die Aufzählung von wasserbaulichen Massnahmen in § 16 GewG ist beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen. Die Aufzählung wird um weitere praxisrelevante Beispiele ergänzt.

Zu den wasserbaulichen Massnahmen gehört grundsätzlich auch die Revitalisierung von fließenden und stehenden Gewässern, weshalb sie hier explizit erwähnt werden soll. Schon bisher wurde der Begriff «Renaturierung» genannt. In Angleichung an die Bundesgesetzgebung wird der bisher verwendete Begriff der Renaturierung generell durch den Begriff Revitalisierung ersetzt (vgl. § 19 GewG).

l) Wasserbauliche Massnahmen – Zuständigkeiten (§ 17)

Die bisherige Zuständigkeitsregelung bleibt im Wesentlichen unverändert. Vielmehr werden Begriffsanpassungen und Präzisierungen vorgenommen, namentlich auch zur Koordination mit den Regelungen zur Kostentragung gemäss § 74 ff. GewG. So werden etwa künstliche Gewässerböschungen den Ufermauern gleichgestellt und die Zuständigkeit für Geschiebesammler um Rückhaltebecken und Schwemmholzrechen ergänzt.

Der ordentliche betriebliche Unterhalt von öffentlichen und privaten Gewässern fällt in die Zuständigkeit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils. Den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie Ersatz von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern ausserhalb von Staubereichen fällt den Gewässern angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu. Sie profitieren vom Landgewinn, welcher mit einer Ufermauer oder einer steileren Böschung im Vergleich zu einem naturnahen Uferbereich entsteht. In Staubereichen ist es immer wieder zu Diskussionen gekommen, wer den Unterhalt von im Staubereich liegenden Bauten und Anlagen übernehmen soll. Diese Diskussionen werden mit der vorliegenden Revision beendet. Die Berechtigten der Wassernutzungsanlagen sind in den Staubereichen bis zur Stauwurzel für alle Bauten und Anlagen unterhaltspflichtig, weil es durch Schwankungen des Wasserspiegels aufgrund der Wassernutzung zu verstärkten Erosionen kommen kann. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Übernahme der dafür notwendigen Unterhaltsarbeiten.

m) Revitalisierung – Zweck und Inhalt (§ 19)

Artikel 4 Bst. m GSchG definiert den Begriff Revitalisierung als Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.

Der Begriff der Renaturierung wurde bislang kantonrechtlich verwendet. In einer schweizweiten Betrachtung ist der Begriff Renaturierung eher im Kontext mit der Sanierung von Wasserkraftanlagen und gleichzeitiger Revitalisierung eines Gewässers gebräuchlich. In Angleichung an die Begriffe des Bundesrechts wird der Begriff der Renaturierung im GewG generell durch den Begriff der Revitalisierung ersetzt.

n) Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an öffentlichen und privaten Gewässern (§ 22)

Es wird präzisiert, dass die Berechtigten von Bauten und Anlagen grundsätzlich sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Bauten und Anlagen zu erfüllen haben. Da nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind, sollen auch sie die Möglichkeit haben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Das bisherige Recht hat noch vom Eigentum der Berechtigten von Brücken, Stegen, Leitungen und dergleichen gesprochen. Aufgrund des Akzessionsprinzips gehört jede unbewegliche Baute oder Anlage grundsätzlich der Eigentümerschaft des Bodens, wenn sie fest und dauernd mit dem Boden verbunden ist. Aus diesem Grund soll in § 22 GewG nicht mehr von Eigentum gesprochen werden. Korrekterweise ist von Verantwortlichkeiten auszugehen. Danach obliegen Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, der Verantwortung der an diesen Bauten und Anlagen berechtigten Personen. Sie sind auch verantwortlich für die Planung, den Bau, den Unterhalt sowie für die Finanzierung dieser Bauten und Anlagen.

Ändern sich die Verhältnisse namentlich durch die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen, soll der zuständigen Behörde das Recht zustehen, eine ihren Interessen entsprechende Verlegung oder Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung zu verlangen. Erfordern wasserbauliche Massnahmen Anpassungen an diesen Bauten und Anlagen oder verursacht die Rücksichtnahme auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen Mehrkosten, sind die Berechtigten verpflichtet, sich an den Kosten angemessen zu beteiligen. Dies

ist gerechtfertigt, weil die öffentliche Hand insbesondere einen Ausbau eines Gewässers nicht zum Selbstzweck, sondern zum Beispiel aus Gründen des Hochwasserschutzes des Umgeländes von öffentlichen und privaten Gewässern vornimmt. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die Berechtigten ihre Bauten und Anlagen an diese neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Kommt hinzu, dass namentlich Brücken und Stege bisweilen den Hochwasserschutz beeinträchtigen, sei es, weil sie den Gewässerquerschnitt verengen oder weil sie ein zu niedriges Freibord aufweisen. Neu wird zwischen öffentlichen (§ 22 Abs. 3 GewG) und privaten Gewässern (§ 22 Abs. 4 GewG) unterschieden. Die öffentlichen Gewässer liegen auf kantonalen Grundstücken und die Verlegung und Anpassung geht vollumfänglich zu Lasten der Berechtigten.

Bei privaten Gewässern hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, die an Brücken, Stegen oder Leitungen berechtigten Personen bei wasserbaulichen Massnahmen zur Verlegung oder Anpassung ihrer Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu bewegen. Insbesondere wenn Leitungen erst vor wenigen Jahren erstellt worden und praktisch neuwertig sind, verweigern die Berechtigten die vollständige Kostenübernahme. Der Verlegungs- bzw. Anpassungsanspruch der öffentlichen Hand bei solchen Bauten und Anlagen muss weiterhin bestehen bleiben, allerdings bei einer nur noch angemessenen Kostenbeteiligung der Berechtigten. Die Planungs- und Baukosten für die Verlegung oder die Anpassung dieser Bauten und Anlagen werden zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten nach Massgabe des Rest- und des Neuwerts der Bauten und Anlagen aufgeteilt. Das bedeutet, je neuwertiger eine Baute oder eine Anlage ist, desto höher wird die Kostenbeteiligung des Gemeinwesens ausfallen müssen. Massgebender Schlüssel für die Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinwesen und Berechtigten ist also das Verhältnis des Restwerts bestehender Bauten und Anlagen zu deren Neuwert.

o) Kantonaler Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen (§ 23)

Auch bei Gewässern ohne Gewässerraum soll ein minimaler Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen eingehalten werden, damit der Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten gewährleistet bleibt. Neu gilt einheitlich für offene und eingedolte Gewässer sowie innerhalb und ausserhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 3 m. Der kantonale Gewässerabstand von 3 m wird dabei bei Fliessgewässern ab dem jeweiligen Rand der Gerinnesohle, bei eingedolten Fliessgewässern ab dem jeweiligen Rand des Kanals gemessen. Eine Bemessung ab dem Gewässerprofil (§ 14a GewG) würde sich in der Umsetzung als unpraktisch erweisen, da sich das Gewässerprofil weniger einfach bestimmen lässt. Da der kantonale Gewässerabstand im Zusammenhang mit allfälligen Unterhaltsarbeiten steht, sind Ausnahmen davon immer dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt.

Bei stehenden Gewässern bemisst sich der kantonale Gewässerabstand ab der Uferlinie (zum Begriff der Uferlinie vgl. Ziff. 4 Bst. e vorstehend).

p) Nutzung von Ufergrundstücken (§ 24) – Aufhebung

Das Bundesrecht gibt vor, welche Nutzungen innerhalb des Gewässerraums noch zulässig sind. Sobald also der Gewässerraum nach eidgenössischem Recht ausgeschieden ist, greifen die bundesrechtlichen Rechtsfolgen gemäss GSchV, so dass es diesbezüglich keiner weiteren kantonalen Regelung mehr bedarf. Die zulässige Nutzung innerhalb des kantonalen Gewässer-

abstands regelt der Regierungsrat in der Verordnung (§ 5 Abs. 2 Bst. a GewG). Aus diesem Grund kann § 24 GewG ersatzlos gestrichen werden.

q) Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen (§ 32) / Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen (§ 34) / Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung (§ 34a)

Da der Kanton seit der letzten Revision nicht nur für die öffentlichen, sondern auch für die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzone zuständig ist, rechtfertigt es sich, dass der Kantonsrat auch für grössere wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern generelle Projekte beschliesst (§ 32 Abs. 1 GewG).

Dasselbe kann auch für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gesagt werden. Diese Möglichkeit des Einbezugs der Schätzungskommission soll sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Gewässer gelten (§ 34a Abs. 1 und 2 GewG).

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligung wird weitgehend aus dem bisherigen Recht übernommen. Wasserbauliche Massnahmen an und in Seen (innerhalb und ausserhalb der Bauzone, analog aller anderen Bauten und Anlagen) sollen wie bisher von den Gemeinden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Die Ausnahme bei Seen sollen kantonale Revitalisierungsprojekte sein, analog den Massnahmen an öffentlichen Fliessgewässern und wie z. B. bei Kantonsstrassen, für welche auch keine gemeindliche, sondern eine kantonale Baubewilligung erforderlich ist (§ 34 Abs. 2 Bst. a GewG). Für die Erteilung einer Bewilligung innerhalb des Waldes ist das Amt für Wald und Wild zuständig (vgl. § 6 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

Es gibt keine Gewässerlinienpläne mehr. Für wasserbauliche Massnahmen ist kein Sondernutzungsplanverfahren notwendig, da sie standortgebunden sind und zum Gewässer gehören. Die Gewässer selbst stellen keine Nutzung dar. Sie werden wie der Wald behandelt. Es kann nicht sein, dass für eine wasserbauliche Massnahme zuerst eine Sondernutzungsplanung mit entsprechenden Nutzungsbestimmungen erlassen werden muss (wie bei einer Strasse oder einer Deponie), damit der Gewässerlauf wiederhergestellt, Hochwasserschutz betrieben oder die Revitalisierung ausgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 GewG).

r) Erleichterung für kleinere Wasserkraftanlagen (§ 40)

Es erfolgte eine Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, WRV; SR 721.801). Die Bundesbestimmung wird übernommen.

s) Wasserversorgungsplanung (§ 51a)

Die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird im Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vom 26. September 2019 (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG; BGS 541.1) geregelt. Ausserhalb der Notlage fällt die Wasserversorgung in die Kompetenz der Gemeinden (§ 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 [Gemeindengesetz, GG; BGS 171.1]). Mit der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 19. August 2020 (VTM; SR 531.32) wurde die bisherige Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN) totalrevidiert. Aufgrund der totalrevidierten VTM wurde im

Kanton Zug die Planung Trink- und Brauchwasser (PTB) in Angriff genommen. Die im Jahr 2023 erstellte Planung Trink- und Brauchwasser zeigt auf, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums und der vermehrt auftretenden extremen Wetterereignisse mittelfristig die Trinkwasserversorgung im Kanton Zug weiter ausgebaut werden muss. Dies betrifft neue Anlagen für die Trinkwassergewinnung wie auch zusätzliche Leitungen für den Verbund der Wasserversorgungen. Bei länger anhaltenden Trockenzeiten steht zu wenig Grundwasser zur Verfügung. Mit der Trinkwassergewinnung aus dem Ägerisee und dem Zugersee kann die Versorgungssicherheit hingegen langfristig gewährleistet werden. Aus der internen und externen Vernehmlassung PTB ging hervor, dass die Normierung der nachfolgenden Punkte u. a. im Interesse der Gemeinden liegt:

- Verpflichtung der Gemeinden und Wasserversorger zur Erstellung einer generellen Wasserversorgungsplanung;
- Pflicht zur Genehmigung der generellen Wasserversorgungsplanung;
- Pflicht für die periodische, gemeindeübergreifende Wasserversorgungsplanung;
- Möglichkeit zur Entrichtung von kantonalen Beiträgen an Wasserversorgungsinfrastrukturanlagen von regionaler Bedeutung.

Der Ausbau der Trinkwasserversorgung bedarf einer koordinierten Planung über das ganze Kantonsgebiet. Mit der Aufnahme der neuen Bestimmung zur Wasserversorgungsplanung wird die notwendige kantonale gesetzliche Grundlage dafür geschaffen. Im Hinblick auf den Wunsch der Gemeinden betreffend die finanzielle Unterstützung soll eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden, wie sie in § 5 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (EnG-ZG; BGS 740.1) vorgesehen ist.

t) Entwässerungspläne (§ 52)

Mit der vollständigen Übernahme der Nationalstrassen durch den Bund und der Gründung von Unterhaltsgesellschaften (Innerschweiz: ZENTRAS) ist der Kanton nur noch für die Kantonsstrassen zuständig.

u) Dünge- und Nutzungsbeschränkungen (§ 64)

Bei Gewässern mit Gewässerraum gilt das bundesrechtliche Düngeverbot. Da die wesentlichen Gewässer einen Gewässerraum aufweisen, erübrigen sich weitgehende zusätzliche kantonale Regelungen (vgl. im Einzelnen Ziff. 4 Bst. c vorstehend).

Für den belasteten Zugersee indessen soll das bisherige Düngeverbot als Mindeststandard aufrechterhalten bleiben. Daher ist für oberirdische Fliessgewässer im Einzugsgebiet des Zugersees ein Streifen von mindestens 10 m freizuhalten. Ist bei einem Fliessgewässer der Gewässerraum breiter als 10 m, gilt das bundesrechtliche Düngeverbot im Gewässerraum.

Der Düngeverbotsstreifen wird neu ab der Böschungsoberkante gemessen, da dies für die Landwirtin und den Landwirt praktikabler ist als es die bisherige Bemessung ab dem kantonalen Gewässerraum (neu: Gewässerprofil) wäre. Als Folge der Bemessung ab der Böschungsoberkante ist der Düngeverbotsstreifen auf 10 m festzulegen. Die bisher festgelegten 7 m wurden ab dem Gewässerraum (neu: Gewässerprofil) bemessen, welcher ausserhalb der Bauzone ab der Gewässerböschung einen zusätzlichen Landstreifen von 3 m umfasste (§ 13 Abs. 2 Bst. b alt GewG).

Für das Ufer des Zugersees selbst ist kein kantonales Düngeverbot mehr festzulegen, da der Zugersee praktisch ausnahmslos über einen angemessenen Gewässerraum von im Grundsatz 15 m verfügt, für den das bundesrechtliche Düngeverbot gilt.

v) Beschränkung der Tierbestände (§ 66)

Entgegen den Prognosen verringerte sich der Phosphoreintrag in den Zugersee nicht. Das Aufstockungsverbot gemäss § 66 ist im Zusammenhang mit der Sanierung des Zugersees sehr wichtig. Sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe vom Aufstockungsverbot ausgenommen, erhöht sich das Risiko von unerwünschten Nährstoffabschwemmungen und -auswaschungen aus überversorgten Böden in die Gewässer. Im Rahmen der see-externen Sanierungsmassnahmen für den Zugersee gilt es, ebendies zu verhindern. Um eine entsprechende Reduktion der (diffusen) Nährstoffeinträge in die Fliessgewässer im Einzugsgebiet des Zugersees zu erzielen, wird die Ausnahmeregelung für Milchwirtschafts- und Biobetriebe aus der Gesetzesbestimmung gestrichen.

w) Bauten und Anlagen in Grundwasservorkommen (§ 69) – Aufhebung

Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil sich sowohl die Bewilligungspflicht als auch die zulässigen Bauten und Anlagen in den jeweiligen Grundwasserschutzzonen aus dem Bundesrecht ergeben.

x) Kostentragung bei öffentlichen Gewässern (§ 74)

Die Kostentragung bei öffentlichen Gewässern folgt den Zuständigkeiten bei der Vornahme der wasserbaulichen Massnahmen gemäss § 17 GewG. Wer also für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen zuständig ist, soll im Grundsatz auch für deren Finanzierung besorgt sein.

Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen nicht nur den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des Gewässerprofils, sondern auch den ausserordentlichen betrieblichen und den baulichen Unterhalt (§ 16 GewG). In der Regel sind der Kanton oder eine Gemeinde Grundeigentümer des Gewässerprofils öffentlicher Gewässer und als solche für alle wasserbaulichen Massnahmen kostenpflichtig (§ 74 Abs. 1 Bst. a GewG). Für den ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt sowie den baulichen Unterhalt des Gewässerprofils ist bei öffentlichen Gewässern der Kanton zuständig (§ 17 Abs. 1 Bst. e GewG). So kann es – wie schon nach bisherigem Recht – in Abweichung vom obgenannten Grundsatz einzelne Fälle geben, in welchen die Gemeinde – oder auch eine Privatperson – als Grundeigentümerin des Gewässerprofils kostenpflichtig ist, obwohl der Kanton für die Massnahme zuständig ist.

Sofern eine Gemeinde oder allenfalls auch eine Privatperson Grundeigentümerin des Gewässerprofils eines öffentlichen Gewässers ist, aber nicht gewillt ist, weitere Kosten zu tragen, hat sie jedoch die Möglichkeit, das Gewässerprofil vom Kanton zu Grundeigentum erwerben zu lassen (§ 8 Abs. 2 GewG).

Paragraf 74 Abs. 1 Bst. b GewG regelt wie bisher die Kostentragung für spezielle Bauten und Anlagen, für welche die daran Berechtigten die Kosten tragen sollen. Die Aufzählung wird leicht erweitert und mit den Zuständigkeiten gemäss § 17 GewG koordiniert.

Paragraf 74 Abs. 1 Bst. c GewG ist nicht mehr erforderlich, da nun Bst. a eine Generalklausel enthält, die alle Fälle umfasst.

y) Ordentlicher Unterhalt (§ 75) / Anlagen an oder im Gewässer (§ 76) / Projektbedingte Gewässerverlegungen und Revitalisierungen (§ 77)

Die Kostentragung bei privaten Gewässern folgt ebenfalls im Grundsatz den Zuständigkeiten gemäss § 17 GewG.

Die Umformulierungen von § 76 GewG übernehmen diesen Grundsatz. Die Aufzählungen von § 17 GewG und §§ 76/77 GewG werden einander angeglichen und koordiniert.

z) Unterstützung des Bundes – Projekte von unter bzw. über 5 Millionen Franken (§§ 78 und 79)

Neu unterscheidet der Bund bei der Zusprechung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen von Wasserbauprojekten zwischen solchen, die mehr und solchen, die weniger als 5 Millionen Franken kosten werden. Diese Unterscheidung hat auch Auswirkungen auf das kantonale Recht. Die Überschriften der Bestimmungen §§ 78 und 79 GewG sind entsprechend anzupassen.

aa) Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften (§ 81)

Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften sämtliche wasserbauliche Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 Prozent des jährlichen Aufwands für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers. Die Kostenbeteiligung des zuständigen Gemeinwesens erfolgt aber nur in jenen Bereichen, wo die Zuständigkeit für die Vornahme der wasserbaulichen Massnahmen bei der Unterhaltsgenossenschaft bzw. den entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern liegt. Dies ist namentlich bei den Aufgaben gemäss § 17 Bst. b, c und d GewG nicht der Fall.

bb) Zugangs- und Duldungspflicht (§ 94)

Mit «entschädigungslos» ist bei der Inanspruchnahme von privatem Grund und Boden für Kontrollen und die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen gemeint, dass für das Benutzungsrecht des Grundstücks keine Beiträge zu leisten sind. Festzuhalten ist, dass mit der Formulierung «Umgelände des Gewässers» die Zugangs- und Duldungspflicht auch im Hinblick auf diejenigen Gewässer gewährleistet sein soll, welche keinen Gewässerraum aufweisen. Für die Behebung von Schäden ist selbstverständlich der Verursacher verantwortlich.

cc) Anpassungen an neues Recht (§ 95)

Diverse Anpassungen an neues Recht sind bereits erfüllt worden, weshalb § 95 Abs. 1, 2, 3 und 4 GewG aufgehoben werden können.

Die nach bisherigem Recht erlassenen Gewässerlinien entlang der Reuss, der Lorze in Baar (Ziegelbrücke) und entlang weiterer öffentlicher und privater Gewässer sollen vorerst Bestand haben. Auch Sondernutzungspläne (Baulinien- und Bebauungspläne) und Seeuferschutzzonen haben sich bisweilen zum Gewässerabstand sowie zum Gewässerraum geäussert. Die Aussagen dieser rechtskräftigen Pläne bleiben mit Bezug auf die Gewässerabstände/Gewässerräume

und deren Nutzung bis zur Anpassung oder Ablösung durch eine neue Regelung weiterhin in Kraft, allerdings nur soweit sie im Einklang mit diesem Gesetz und der Gewässerschutzverordnung stehen.

dd) Fremdänderung § 88 Abs. 2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug [EG ZGB; BGS 211.1])

Der Regierungsrat hatte sich beschwerdehalber vor einiger Zeit mit einer Deltaerweiterung von rund 500 m² zu befassen. Trotz unbestrittenermassen von Menschenhand ausgeführter Unterhaltsarbeiten im Gebiet Oberwil handelte es sich bei der damaligen Anschwemmung nicht um eine künstliche Landanlage oder Seebaute im Sinne von § 88 Abs. 1 EG ZGB. Sie stellte vielmehr eine natürliche Landanschwemmung (Deltabildung) im Sinne von § 88 Abs. 2 EG ZGB dar, wodurch auf dem grossen und flachen Deltabereich der Ausbeutung fähiges und nutzbares Land im Umfang von mehr als 500 m² entstand. Dieses Land erhob sich zusätzlich dauernd über die Uferlinie. Es musste aufgrund eines Gutachtens sogar angenommen werden, dass ohne Eingriffe von Menschenhand im Rahmen der Unterhaltsmassnahmen am Bach das Delta wohl noch weitergewachsen wäre.

Vorliegend handelte es sich also um eine natürliche Landanschwemmung mit einer Fläche von rund 500 m², welche sich seit der amtlichen Vermessung Anfang der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts durch Ablagerungen im Mündungsbereich eines Bachs gebildet hatte. Es ging um eine durch Anspülen oder Zurücktreten eines öffentlichen Gewässers erfolgte Erweiterung des Ufers im Sinne von § 88 Abs. 2 EG ZGB, welche dem anstossenden Grundeigentümer zufiel. Beim Zugersee handelt es sich gemäss § 11 GewG unbestrittenermassen um ein öffentliches Gewässer. Zudem lag die neu entstandene Landfläche eindeutig über der Uferlinie und es war Gewähr für einen dauernden Bestand dieser Landfläche geboten.

Damit inskünftig solche Rechtsfolgen verhindert werden können, bedarf es einer Anpassung von § 88 Abs. 2 EG ZGB. Der automatische Eigentumsübergang vom Kanton an die angrenzende Grundeigentümerschaft soll unterbrochen werden. Das Land soll im Eigentum des Kantons verbleiben. Sofern sich der Kanton später einmal zu einer Veräusserung solcher Ufererweiterungen durchringen sollte, steht der anstossenden Grundeigentümerschaft neu ein Vorkaufsrecht zum Erwerb dieser Landfläche zu. So handhaben es auch andere Kantone.

ee) Aufhebung Anhang zum Gesetz über die Gewässer, Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer (BGS 731.1-A1)

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 GewG erwähnt, kann das Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer (bisheriger Anhang 1) ersatzlos gestrichen werden, da die öffentlichen Oberflächengewässer durch den Kantonsrat im kantonalen Richtplan festgelegt werden.

ff) Fortschreibung kantonaler Richtplan

Die Bestimmungen im Richtplan, die nicht mehr benötigt werden, können im Sinne einer Fortschreibung entfernt werden.

7. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Die Ergebnisse des internen Vernehmlassungsverfahrens sind in die Vorlage eingeflossen. Der Entwurf des teilrevidierten GewG samt Bericht ist den Einwohnergemeinden, den Korporationsgemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen sowie den im Umweltrat vertretenen Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Es gingen insgesamt ... Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassenden äusserten sich wie folgt:

...

8. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Diese Gesetzesrevision wird in Bezug auf die neuen Bestimmungen § 5a «Kantonale Wasserstrategie» und § 51a «Wasserversorgungsplanung» einen gewissen Mehraufwand für den Kanton und die Gemeinden zur Folge haben. Es ist anzunehmen, dass diese Arbeiten anfänglich einen erhöhten Initialaufwand auslösen, welcher sich aber mittel- bis langfristig wieder reduzieren sollte. Im heutigen Zeitpunkt können die finanziellen Auswirkungen jedenfalls noch nicht im Detail abgeschätzt werden. Die übrigen Gesetzesanpassungen wirken sich finanziell und personell nicht auf den Kanton und die Gemeinden aus. Die Pflicht zur Festlegung der Gewässerräume ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht und die Gemeinden haben die Arbeiten dazu im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevisionen aufgenommen. Die vorgesehene Teilrevision dürften für den Vollzug hingegen mehr Klarheit schaffen und insofern eine Vereinfachung mit sich bringen, als zukünftig bei Vorliegen eines Gewässerraums kein zusätzlicher kantonaler Gewässerabstand mehr berücksichtigt werden muss.

9. ZEITPLAN

29. Januar 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Februar 2026	Kommissionssitzung(en)
März 2026	Kommissionsbericht
30. April 2026	Kantonsrat, 1. Lesung
1. Juli 2026	Kantonsrat, 2. Lesung
9. Juli 2026	Publikation Amtsblatt
7. September 2026	Ablauf Referendumsfrist
Oktober 2026	Inkrafttreten, falls Referendum nicht ergriffen wird oder nicht zu Stande kommt

10. ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Auf die Vorlage Nr. - sei einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser

65/

Laufnummer: 55006 SK/las